

RS Vwgh 2000/5/30 96/05/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2000

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO NÖ 1976 §103 Abs1;

BauO NÖ 1976 §103 Abs6;

Rechtssatz

Wenn eine baubehördliche Bewilligung tatsächlich schon konsumiert worden ist, ist ein Ansuchen um Verlängerung der Bauvollendungsfrist als unzulässig zurückzuweisen

(Hinweis E 4.10.1983, 83/05/0093) (hier: dadurch, dass das Ansuchen abgewiesen anstatt als unzulässig zurückgewiesen wurde, ist der Bewilligungswerber im Ergebnis in keinem Recht verletzt).

Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050188.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>